



**Verpflichtungserklärung**  
**für ecoplus-Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2007-13**  
**in Niederösterreich - Version 1.0**

**Förderungswerber/In:**

Bezeichnung der Organisation, Zuname, Vorname, Anschrift, der nach außen vertretungsbefugten und verantwortlichen Person

- 
- 
- Ich nehme die Inhalte des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, basierend auf der VO 1698/2005 und der VO 1974/2006 sowie die ecoplus Richtlinien für Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms LE/LEADER 2007-2013 in Niederösterreich zur Kenntnis und verpflichte mich zu deren Einhaltung.
  - Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass
    - ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der ecoplus nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass
    - die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.

Dies gilt gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

- Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nutzen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus dem Fördervertrag mit ecoplus erwachsen, erlange. Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von Programm und Förderrichtlinie, zusätzliche Präzisierungen und Informationen durch Förderkriterien, Leitfäden, Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Agrarmarkt Austria (AMA), der NÖ Landesregierung, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen sowie der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle (AMA) - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der Sonderrichtlinie „sonstige Maßnahmen“ Art.1.12 ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß Sonderrichtlinie „sonstige Maßnahmen“ vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere wenn



- die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben
- in der Richtlinie vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.
- Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere
  - mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
  - die Fördermittel so wirtschaftlich ,sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
  - der Bewilligenden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;
  - die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Art. 71 der VO 1698/2005 zu beachten.
  - die Regeln für staatliche Beihilfen gemäß Art.88 der VO 1698/2005 einzuhalten.
  - bei investiven Maßnahmen den Investitionsgegenstand 5 Jahre ab Fälligkeit der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen der Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten sowie bei unbeweglichen Investitionsgegenständen für eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung während dieser Zeit zu sorgen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind;
  - keine Ansprüche aus den für meinen Projektantrag relevanten Richtlinien zu zedieren. (Zessionsverbot)
  - den Beauftragten oder Organen der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen zu allen projektrelevanten Flächen, Betriebs- und Lagerräumen Zutritt zu gewähren, in meine bezughabenden Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren, sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung gemäß Art. 26-30 der VO 1975/2006 zu erteilen und
  - die Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens zehn Jahre gerechnet ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung und bei Maßnahmen mit mehrjährigem Verpflichtungszeitraum ab Ende des letzten Jahres des Verpflichtungszeitraumes der Maßnahme sicher und übersichtlich aufzubewahren;



- die erhaltene Förderung auf Verlangen der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn die Maßnahme von mir vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet wird;
- die erhaltene Förderung auf Verlangen der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluß des geförderten Projektes oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluß ein Konkursverfahren mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Projektziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird.
- im Falle von Rückforderungen die in der Sonderrichtlinie „sonstige Maßnahmen“ Art.1.12 vorgesehenen Zinsen ebenfalls zu bezahlen.
- Ich nehme die Bestimmungen über mögliche Kürzungen der lt.Zahlungsantrag eingereichten Beträge – sofern diese als nicht anrechnungsfähig eingestuft werden - gemäß Art. 31 der VO 1975/2006 zur Kenntnis.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenoffenlegungen vorsehen, bleiben diese unberührt.
- Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand St.Pölten.

**Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/r Förderungswerber/In oder Vertretungsbevollmächtigten<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.